

Entsch.-Sammlung des SenatsIV 3B 487/66

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Lore H. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Schwein, [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführer:

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - ,

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-
Württemberg, Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner:

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Leewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 10. März 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d s a t z e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungs-gutachtens zu beachten sind. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß zwischen der Verfolgung und den Leiden der Klägerin kein ursächlicher Zusammenhang besteht und ein solcher Zusammenhang auch nicht wahrscheinlich ist, auf die beiden Gutachten der Psychiatrischen

154

und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg gestellt, sich aber auch mit dem Inhalt der kritischen Atteste und der weiteren Gutachten, in denen die Zusammenhangsfrage anders beurteilt ist, eingehend auseinandergesetzt. Es liegt im Ermessen- und Verantwortungsbereich des Verleihers, welchen der widerstreitenden Gutachten er den Vorrang gibt. Das Berufungsgericht konnte dem Gutachter der Universität Heidelberg folgen, auch wenn dieser die Klägerin nicht persönlich untersucht hatte. Aus dem Inhalt des Gutachtens ist ersichtlich, daß dem Gutachter die bei der Klägerin erhobenen Befunde vorlagen. Bei einer solchen Sachlage kann der Patrichter auch ein Abwägen von der Grundlage seiner Entscheidung machen. Der Gutachter hat keineswegs verkannt, daß die Klägerin bereits im frühen jugendlichen Alter von der Verfolgung betroffen wurde. Daß die hier allein entscheidende Frage nach dem Ehrennennennung zwischen der Verfolgung und den beiden der Klägerin von Gutachter nicht unter Zuhilfenahme von dem in Gutachten erstellten Hypothesen beantwortet worden ist, hat das Berufungsgericht dargelegt. Dagegen hat es sich bereits eingehend mit dem von der Beobachtungsformel nunmehr widerholten Vorbringen auseinandergesetzt, der Ehrennennennung sei von einer Reihe von Umständen bejahrt worden. Nach allem sind die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Senats die Einholung eines weiteren Gutachtens ausnahmsweise geboten ist und die Einholung einer solchen Beweisvernehmung in der Revision zulässig gerügt werden kann, nicht gegeben. Die Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 ZPO vermag die Zulassung der Revision gleichfalls nicht zu rechtfertigen. Die Frage, welche Beweis der Patrichter in Fällen der ihn nach dieser Vorschrift obliegenden Amtsermittlungspflicht zu erheben hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen

19. Juni

Lehrer

Es sind im obigen keine der Zulassungsfälle des
§ 219 Abs. 2 und vorliegt, nur die folgende Besondere
der Klage mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 EPO.
§ 225 Abs. 1 und zurückgewiesen werden.
Folgt. Allgemeine Billige Grundstücke lassen sich immer
weit nicht ausstellen.